

Nutzungsbedingungen für das MPAF - Medikationsplanaustauschformat

1. Geltungsbereich, Umfang

- (1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für den Zugriff und die Nutzung der Inhalte des MPAF – Medikationsplanaustauschformat (nachfolgend „MPAF“). MPAF stellt eine Softwareschnittstelle dar, mit welcher Medikationsplandaten von Patienten zwischen Primärsystemen unterschiedlicher Leistungserbringer ausgetauscht werden sollen.
- (2) MPAF ist das Ergebnis einer Initiative der folgenden Einrichtungen: Kassenärztliche Vereinigung in Sachsen (KVS), Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT), AOK PLUS, gevko GmbH, ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) - nachfolgend zusammen „Urheber“.
- (3) Das MPAF besteht aus dem sich anschließenden, beschreibenden Dokument und einer dazugehörigen xsd-Datei. Zur Nutzung von MPAF ist entsprechende Software erforderlich. Diese Nutzungsbedingungen stellen die Vereinbarung zwischen den Urhebern und den Unternehmen, die diese Software entwickeln, dar. Hinweise zur Nutzung von MPAF sind auch unter www.arzneimittelinitiative.de abrufbar.
- (4) Ein Service- oder Pflegevertrag ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

2. Nutzungsrechte, Kosten

- (1) Der Nutzer erhält das einfache Nutzungsrecht ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung. Der Nutzer kann diese Rechte auch auf Dritte übertragen. Die Inhalte des MPAF dürfen an Dritte weitergegeben werden, müssen dabei aber unverändert bleiben.
- (2) Die Einräumung der für die Nutzung von MPAF erforderlichen Rechte erfolgt dauerhaft unentgeltlich.

3. Pflichten des Nutzers

- (1) Das MPAF darf nur in unveränderter Form verwendet werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, zur Nutzung des MPAF entwickelte Software für Dritte klar erkennbar als auf dem MPAF basierend zu bezeichnen und anzubieten.
- (3) Die Nutzung des MPAF im Rahmen von Modellprojekten ist immer einem der Urheber anzugeben. Dieser ist berechtigt die ihm zur Verfügung gestellten Informationen an die übrigen Urheber weiterzugeben.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, von ihm unter Nutzung des MPAF entwickelte Software innerhalb seiner üblichen Releasezyklen so zu aktualisieren, dass jeweils die neueste verfügbare Version des MPAF verwendet wird. Eine Aktualisierungsverpflichtung hinsichtlich der MPAF-Inhalte besteht von Seiten der Urheber nicht.

4. Haftung

- (1) Die Urheber haften unbeschränkt, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Urheber der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung der Urheber besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Urheber.

5. Geltendes Recht, Vertragssprache

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

6. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das vertraglich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.